Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/15 13R56/04i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.2004

Norm

ZPO §149
ZPO §154
ZPO §237

Rechtssatz

Der Wiedereinsetzungswerber hat nur solche Kosten zu tragen, die durch die Versäumung und Verhandlung über die Wiedereinsetzung verursacht wurden und nur insoweit, als sie über die in der Hauptsache erwachsenen Kosten hinausgehen. Eine Kostenseparation kann sich nämlich nur auf jene Kosten beziehen, die durch die Versäumung verursacht oder zwecklos geworden sind. Erhebt der Wiedereinsetzungswerber mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung gleichzeitig Einwendungen, hat er im Fall einer Klagsrücknahme durch den Gegner Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Einwendungen, weil hier überhaupt keine Kostendifferenz durch den Wiedereinsetzungsantrag verursacht wurde.

Entscheidungstexte

- 13 R 56/04i
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.04.2004 13 R 56/04i

Schlagworte

Wiedereinsetzung; Kostenseparation; Einwendungen; Klagsrücknahme;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000019

Dokumentnummer

JJR_20040415_LG00309_01300R00056_04I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at